

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach

Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach;

Bebauungsplan „Kita Zotzenbach“

hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Billigung des Bebauungsplannentwurfs sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in Ihrer öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Zotzenbach“ im beschleunigten Verfahren gemäß 13a BauGB beschlossen hat.

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Kita Zotzenbach“ in der Fassung vom 14.11.2022 gebilligt und beschlossen, diesen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Zotzenbach der Gemeinde Rimbach im Kreuzungsbereich der Straße Am Thasberg und des Weiherer Wegs. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Zotzenbach, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 3/4 und 3/5 sowie Teilflächen des Flurstücks 80/22. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 2.488 m² (0,25 ha).

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Ziele und Zwecke der Planung:

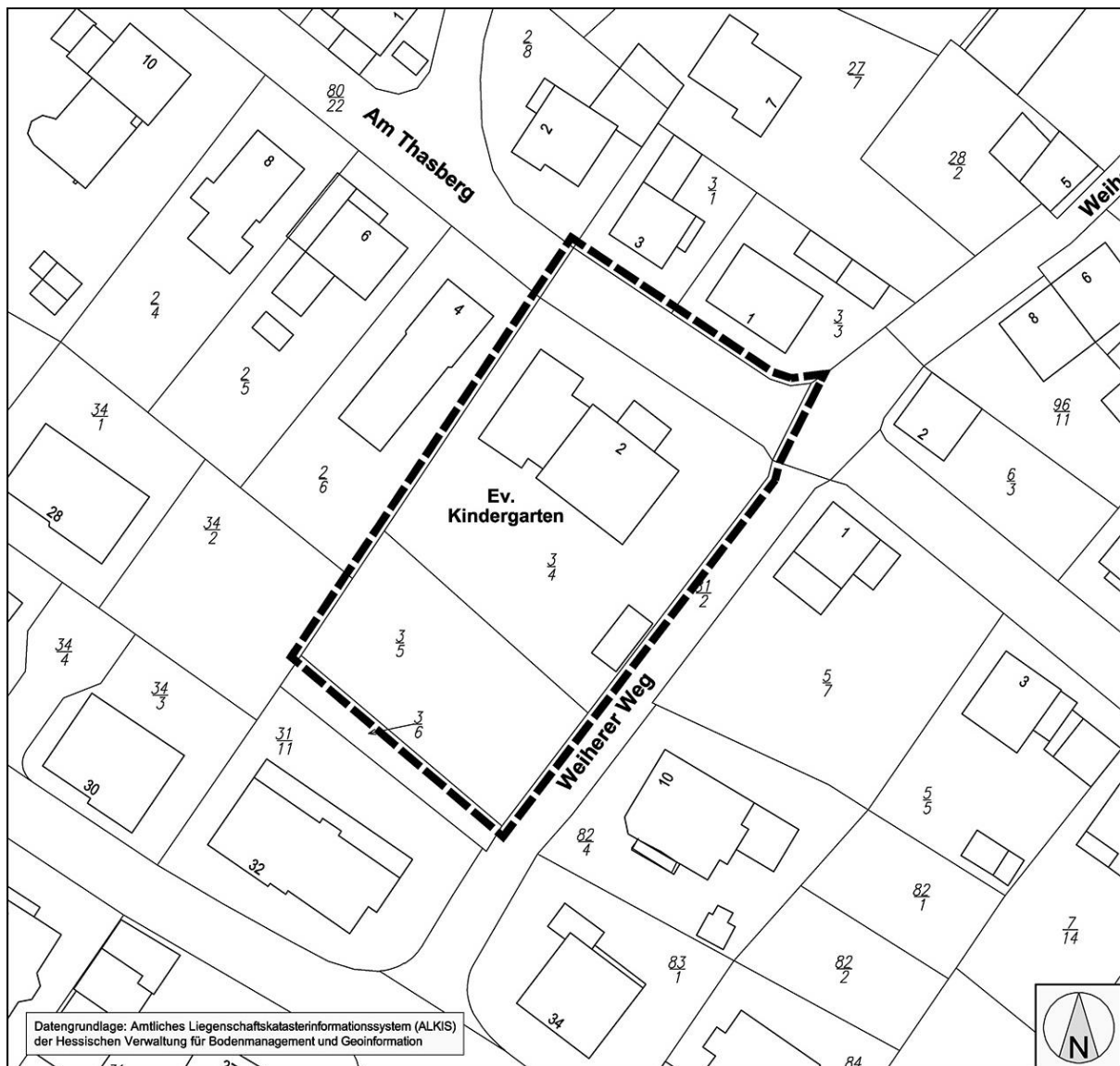
Das Plangebiet des Bebauungsplans „Kita Zotzenbach“ befindet sich im Ortsteil Zotzenbach der Gemeinde Rimbach. Die Nachfrage nach Kindergarten- und Krippenplätzen ist in der gesamten Gemeinde Rimbach sehr hoch. Seit August 2013 ist zudem der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung im § 24 SGB VIII fest verankert. Durch die Fertigstellung des Neubaugebietes Krehlberg wird im Ortsteil Zotzenbach eine weitere Erhöhung der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen erwartet.

Zur Deckung der bestehenden Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen beabsichtigt die Gemeinde Rimbach, die bestehende Kindertagesstätte „Am Thasberg“ zurückzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der nordwestliche Teil des Gebäudebestandes soll dabei erhalten bleiben. Das aktuelle Bestandsgebäude der Kindertagesstätte „Am Thasberg“ bietet Platz für die Betreuung von 75 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren in sieben Lern- und Erfahrungsräumen und fünf Spielecken. In der integrierten Kinderkrippe werden weitere 12 Kinder im Alter von ein bis drei Jahren betreut. Die Kindertagesstätte verfolgt ein offenes Konzept mit verschiedenen Themenräumen, zwischen denen sich die Kinder frei und ohne feste Gruppenzugehörigkeit bewegen können. Eine Projektentwicklungsstudie zur Kita Zotzenbach hat ergeben, dass aktuell ein Flächendefizit von knapp 170 m² besteht. Hierbei fehlt es insbesondere an Flächen für die Kinderbetreuung, Lager Räume und Mitarbeiterflächen. Durch den Platzmangel fehlt es zudem an einer geordneten Struktur.

Die Kapazität der Kindertagesstätte soll durch das Vorhaben um eine Kindergarten- und eine Krippengruppe erweitert und auf insgesamt 124 Betreuungsplätze (100 Kindergarten-, 24 Krippenplätze) aufgestockt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kita Zotzenbach“ soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für das geplante Vorhaben geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Zotzenbach“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient, im Siedlungsbereich liegt und die maximale Grundfläche innerhalb des Plangebietes aufgrund der Größe des Geltungsbereichs von 2.488 m² weniger als 20.000 m² beträgt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplans „Kita Zotzenbach“ (unmaßstäblich)

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

Montag, den 16.01.2023 bis einschließlich Montag, den 23.01.2023

unterrichten und zur Planung äußern.

Nachfolgend an die frühzeitige Unterrichtung wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

Dienstag, den 24.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 24.02.2023

durchgeführt.

Für beide Beteiligungszeiträume ist der Entwurf des Bebauungsplans „Kita Zotzenbach“ mit Begründung, artenschutzrechtlicher Prüfung und Bodengutachten im Bauamt der Gemeinde Rimbach, Foyer im 3. OG im Rathaus, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen stehen ergänzend im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Rimbach (Link: <https://www.rimbach-odw.de/de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/offenlage-planverfahren>) und auf der Internetseite der Planergruppe ROB GmbH (www.planergruppe-rob.de) unter „Beteiligungsverfahren“ (<http://www.planergruppe-rob.de/beteiligungsverfahren/>) zum Download bereit. Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Rimbach wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweise in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche eine Stellungnahme einreichen, mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung aller von ihnen angegebenen personenbezogenen Daten - dazu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse - zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde und dem von ihr mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragten Büro Planergruppe ROB GmbH, Am Kronberger Hang 3, 65824 Schwalbach am Taunus für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen genutzt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO stehen der betreffenden Person folgende Rechte zu: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, datenschutzrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen: Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Rimbach, den 02.01.2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach
Holger Schmitt, Bürgermeister